

VEREINBARUNG

Im Bewusstsein, den Bürgern und Einwohnern der beteiligten Gemeinden zu dienen, ihr gemeinsames Wohl nach Kräften zu fördern und die vielfältigen Aufgaben wirksam erfüllen zu können, schließen die

Stadt Tauberbischofsheim, vertreten durch Bürgermeisterstellvertreter Benz,

und

die Gemeinde Dienstadt, vertreten durch Bürgermeister Mohr,

aufgrund von Art. 74 Abs. I der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (Ges.Bl. S. 173) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1971 (Ges.Bl. S. 314), folgende

VEREINBARUNG

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Dienstadt (im folgenden "eingegliederte Gemeinde") wird als Stadtteil Dienstadt unter dem Namen

"Tauberbischofsheim, Stadtteil Dienstadt"

in die Stadt Tauberbischofsheim eingegliedert.

§ 2

Gesamtrechtsnachfolge

Die Stadt Tauberbischofsheim tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der eingegliederten Gemeinde ein.

§ 3

Rechtsstellung der Bürger und Einwohner der eingegliederten Gemeinde

Die Bürger der eingegliederten Gemeinde werden Bürger der Stadt Tauberbischofsheim; im übrigen gilt für ihre Einwohner das Wohnen in der eingegliederten Gemeinde als Wohnen in der Stadt Tauberbischofsheim (§ 12 Abs. 3 GO).

§ 4

Ortsrecht

Das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde gilt weiter, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Hauptsatzung der eingegliederten Gemeinde wird durch die Hauptsatzung der Stadt Tauberbischofsheim ersetzt. Sonstiges bisheriges Ortsrecht der Stadt Tauberbischofsheim bedarf zu seiner Geltung im Gebiet der eingegliederten Gemeinde der Ausdehnung auf dieses Gemeindegebiet bei Satzungen durch Satzung, bei Verordnungen durch Verordnung der Stadt Tauberbischofsheim.

§ 5

Vertretung des Stadtteils Dienstadt im Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim

- (1) Bis zur regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974 gehören dem Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim zwei bisherige Gemeinderäte von Dienstadt an. Sie werden vom Gemeinderat von Dienstadt nach § 9 Abs. 1 Satz 6 und § 37 Abs. 7 GO vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung gewählt, der dabei gleichzeitig die Reihenfolge der übrigen Gemeinderäte als Ersatzleute der gewählten Gemeinderäte bestimmt.
- (2) Für die regelmäßigen Gemeinderatswahlen ab dem Jahre 1971 ist nach § 27 Abs. 2 GO durch Hauptsatzung der Stadt Tauberbischofsheim die unechte Teilortswahl eingeführt. Dabei ist vorbehaltlich des Satzes 3 bestimmt, dass sich die Zahl der Gemeinderäte der Stadt Tauberbischofsheim nach der Gemeindegrößengruppe mit 10.001 - 20.000 Einwohnern richtet (§ 25 Abs. 2 Satz 2 GO) und somit 20 beträgt (§ 25 Abs. 2 Satz 1 GO). Diese 20 Sitze im Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim werden auf die bisherige Stadt Tauberbischofsheim und die übrigen als Wohnbezirke im Sinne des § 27 Abs. 2 GO bei der Sitzverteilung zu berücksichtigenden Stadtteile Impfingen, Hochhausen und Dienstadt in der Weise verteilt, dass jeder Stadtteil vorweg einen Sitz und darüber hinaus so viele weitere Sitze erhält, wie von den übrigen Sitzen im Verhältnis der Bevölkerungsanteile dieser Stadtteile nach dem Stand vom 30. Juni des der jeweiligen nächsten Wahl vorangegangenen Jahres nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt auf ihn entfallen.

§ 6

Örtliche Verwaltungsstelle im Stadtteil Dienstadt

Im Stadtteil Dienstadt wird von der Stadt Tauberbischofsheim eine örtliche Verwaltungsstelle eingerichtet und so lange unterhalten, wie ein Bedürfnis hierfür besteht und keine zwingenden, die Organisation der Stadtverwaltung betreffenden Gründe dem entgegenstehen.

§ 7

Übernahme der Beschäftigten der eingegliederten Gemeinde

- (1) Bürgermeister Mohr wird mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Die Stadt Tauberbischofsheim sichert ihm einen Dienstvertrag nach BAT mit mindestens 50 v.H. Beschäftigung zu.
- (2) Die übrigen teilbeschäftigten Bediensteten treten mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung unter Wahrung ihrer Rechte und Anwartschaften in den Dienst der Stadt Tauberbischofsheim über, soweit sie nicht mit ihrem Einvernehmen aus dem Dienstverhältnis ausscheiden.

§ 8

Schriftgut der eingegliederten Gemeinde

Das Schriftgut der eingegliederten Gemeinde wird nach den Vorschriften der Akten- und Archivordnung vom 29. April 1964 (Ges.Bl. S. 279) behandelt. Soweit es dauernd oder befristet aufzubewahren ist, wird es als eigene Abteilung des Archivs der Stadt Tauberbischofsheim geführt.

§ 9

Einzelne Belange, Entwicklung und Vorhaben im Stadtteil Dienstadt

- (1) Das örtliche Brauchtum und das kirchliche und kulturelle Eigenleben im Stadtteil Dienstadt soll sich weiterhin frei und ungehindert entfalten können. Die Stadt Tauberbischofsheim fördert alle kirchlichen, kulturellen, caritativen, sportlichen und sonstige förderungswürdigen Einrichtungen im Stadtteil Dienstadt in gleicher Weise wie die entsprechenden Einrichtungen und Vereinigungen im Stadtgebiet Tauberbischofsheim.

- (2) Die Stadt Tauberbischofsheim erfüllt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Belange der ganzen Stadt alle gemeindlichen Aufgaben im Stadtteil Dienstadt und entwickelt diesen Stadtteil in gleicher Weise wie das bisherige Stadtgebiet Tauberbischofsheim. Dabei führt sie alle im Stadtteil Dienstadt bereits begonnenen Maßnahmen vorrangig durch.
- (3) Folgende Vorhaben sollen nach Maßgabe des Abs. 2 Satz 1 besonders gefördert und in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit in den nächsten 5 Jahren durchgeführt werden:
1. Fertigstellung der Kanalisation
 2. Ausbau der Ortsstraßen als Folge der Kanalisation
 3. Anlegen eines Kinderspielplatzes
 4. Friedhofsumgestaltung
 5. Abwicklung der Erschließung und Baulandumlegung nach dem Bebauungsplan "Kirchberg".
- (4) Für die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 3 wird im Stadtteil Dienstadt mindestens der jährliche Nettobetrag der Mehrzuweisungen verwendet, der der Stadt Tauberbischofsheim aufgrund dieser Vereinbarung aus der Erhöhung der Einwohnerzahl des Stadtteils Dienstadt zur Berechnung der Bedarfsmesszahl nach § 34 a des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich zufällt. Als Nettobetrag gilt der nach Abzug der Mehrbeträge an Umlagen (Kreisumlage, Schul- und Sachkostenumlage) verbleibende Betrag.

§ 10

Befristete Vertretung der eingegliederten Gemeinde bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung

Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde bis zur regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974 durch zwei ihrer Bürger vertreten, die für die bisherige Gemeinde nur gemeinsam vertretungsbefugt sind. Diese Vertreter werden mit je einem Ersatzmann vom Gemeinderat in Dienstadt nach den §§ 9 Abs. 1 Satz 6 und 37 Abs. 7 GO vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung gewählt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der nach den §§ 8 Abs. 2 Satz 3 und 9 Abs. 1 Satz 1 GO erforderlichen Genehmigung am 1. Januar 1972 in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 22.12.1971

Dienstadt, den 22.12.1971

für die Stadt Tauberbischofsheim:

für die Gemeinde Dienstadt:

gez.
(Benz)
stellv. Bürgermeister

gez.
(Mohr)
Bürgermeister

1. Die Anhörung der Bevölkerung von Dienstadt nach § 9 Abs. 2 Satz 2 GO ist am 10. Oktober 1971 erfolgt.
2. Der Gemeinderat von Dienstadt hat am 25. November 1971 der Gebietsänderung und dieser Vereinbarung mit der nach § 8 Abs. 2 Satz 1 GO erforderlichen Mehrheit zugestimmt.
3. Der Gemeinderat von Tauberbischofsheim hat in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1971 ebenfalls mit der nach § 8 Abs. 2 Satz 1 GO erforderlichen Mehrheit die Gebietsänderung und diese Vereinbarung beschlossen.